

## Jährlicher Angemessenheitsbericht zur Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige sieht vor, dass der Stadtverordnetenversammlung jährlich ein Bericht über die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und deren Anpassung vorgelegt wird. In dem Bericht sind die sich aufgrund der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Hessen im Berichtszeitraum ergebenden Betragsänderungen darzustellen. Der Ermittlung ist der vom Hessischen Statistischen Landesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Hessen (durchschnittlicher Gesamtindex des Vorjahres) und seine Veränderung in Prozent zu Grunde zu legen (§ 6 Abs. 2 der Entschädigungssatzung).

Mit Wirkung vom 01.02.2018 wurde die Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete von 600 Euro auf 660 Euro erhöht. Mit Satzung vom 29.05.2024 wurde festgelegt, dass die Entschädigungen jeweils zum 1. Oktober eines jeden Jahres automatisch angepasst werden; Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung des Verbraucherpreisindex' (nach § 6 Abs. 2, s.o.).

Das Amt für Statistik und Stadtforschung teilte uns die folgenden aktuellen Werte mit:

Verbraucherpreisindex / Indexteilgruppe	Wägungs- anteil in %	2021	2022	2023	2024	Zu- bzw. Abnahme (-) gegenüber dem jeweiligen Vorjahr		
		2020 = 100				2022	2023	2024
						in Prozent		
Verbraucherpreisindex insgesamt	1 000	102,8	109,8	116,2	118,3	6,8	5,8	1,8

Das bedeutet, dass die monatliche Grundentschädigung für Stadtverordnete ab Oktober 2025 von 699 Euro um 1,8 % auf 712 Euro steigt. Entsprechend steigen auch die anderen Aufwandsentschädigungen automatisch.

gez.  
Dr. Heimlich